

Auf Grund Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Murnau a. Staffelsee folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

Der Markt Murnau a. Staffelsee erhebt für die Benutzung und Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Im Einzelnen werden erhoben

1. Grabnutzungsgebühren
2. Benutzungsgebühren
3. Bestattungsgebühren
4. Sonstige Gebühren und Kosten

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten oder sonstiger bei einem Sterbefall anfallenden Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlasst hat,
  - d) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - e) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
  - f) bei Grabstätten der Nutzungsberechtigte. Sofern ein Nachkauf wegen Beerdigung eines Bestattungsberechtigten notwendig wird, haftet auch der Erbe des Bestatteten neben dem Grabrechtsinhaber.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei den Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
    1. bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 22 der Friedhofsatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist nach § 14 der Friedhofsatzung
    2. bei Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
    3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist
  - b) bei den Bestattungs- und Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder gebührenpflichtigen Leistung,

c) bei den sonstigen Gebühren und Kosten mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung bzw. Lieferung

(2) Der Markt Murnau a. Staffelsee ist berechtigt, die Leistung von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen oder die schriftliche Abtretung von Forderungen an Sterbekassen oder an den Nachlass des Verstorbenen zu verlangen.

(3) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Berechnung**

(1) Die Berechnung sämtlicher Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Für die Höhe der Gebühren sind die zum Entstehungszeitpunkt geltenden Beträge dieser Satzung maßgebend. Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach Rechtsablauf oder nach Durchführung einer weiteren Bestattung werden die zum Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühren erhoben.

(3) Die Grabplatzgebühren sind beim Erwerb der Grabstätte für die gesamte Zeit des Grabnutzungsrechtes (§ 22 der Friedhofssatzung) im Voraus zu entrichten. Erfolgt in einer Grabstätte innerhalb der Zeitdauer des bestehenden Grabnutzungsrechtes eine weitere Bestattung, so ist die Nutzungsberechtigung über die Dauer der Ruhefrist hinaus auf volle Jahre zum Ablauf des festgelegten Nutzungsdatums zu verlängern. Eine Gebührenberechnung nach Monaten und Tagen erfolgt nicht. Liegen zwischen dem Ablauf der bisherigen Ruhefrist (Nutzungszeit) und der errechneten Ruhefrist des neu eingetretenen Sterbefalls lediglich drei Monate, kann auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten die bisherige Nutzungszeit unverändert bleiben. Die Ruhefrist bleibt davon unberührt.

(4) Die in der Gebührensatzung ausgewiesenen Beträge sind Gebühren für eine einzelne Grabstelle. Bei Grabstätten, die aus mehreren Grabstellen bestehen (Doppelgräber und Familiengräber), vervielfachen sich die Gebühren entsprechend dem Verhältnis der einzelnen Grabstellen zur Grabstätte.

(5) Infolge eines Verzichtes auf das noch bestehende Nutzungsrecht an einer nicht belegten bzw. auf Teile einer Grabstätte oder einer Grabstätte, bei der die Ruhefrist abgelaufen ist, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Nutzungsgebühr.

(6) Die Gebühren für Leistungen bei einem Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Beanspruchung über die übliche Inanspruchnahme hinausgehen, und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden vom Markt Murnau a. Staffelsee im Einzelnen festgelegt und gesondert berechnet.

(7) Bei der Berechnung der Gebühren sich ergebende CentBeträge werden auf volle EuroBeträge aufgerundet.

## § 5 Grabnutzungsgebühr

Der Markt Murnau a. Staffelsee stellt Grabstellen zur Beerdigung von Verstorbenen oder zur Beisetzung von Urnen innerhalb des gemeindlichen Friedhofs in Murnau und Hechendorf gemäß der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Marktes Murnau a. Staffelsee (Friedhofssatzung) zur Verfügung.

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr
- |   |             |
|---|-------------|
| a) je Erdgrabstätte   | 59,00 Euro  |
| b) je Urnenerdgrabstätte  | 59,00 Euro  |
| c) je Urnennische einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 2 Urnen | 100,00 Euro |
| d) je Urnennische einschließlich Verschlussplatte ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 4 Urnen | 200,00 Euro |
| e) je Urnenbestattungsplatz mit Rahmenbepflanzung ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu 2 Urnen | 110,00 Euro |
| f) je Urnenwiesenbestattungsplatz ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung 1 Urne                         | 40,00 Euro  |
| g) je Urnenwiesenbestattungsplatz ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu zwei Urnen              | 80,00 Euro  |
| h) je Urnenwiesenbestattungsplatz ohne Beschriftung und ohne sonstige Befestigungsvorrichtung mit Belegung bis zu drei Urnen              | 120,00 Euro |
| h) je naturnaher Bestattungsplatz (unter Bäumen) ohne Beschriftung mit Belegung 1 Urne  | 60,00 Euro  |
| i) je naturnaher Bestattungsplatz (unter Bäumen) ohne Beschriftung mit Belegung bis zu zwei Urnen   | 120,00 Euro |
| j) je naturnaher Bestattungsplatz (unter Bäumen) ohne Beschriftung mit Belegung bis zu vier Urnen   | 240,00 Euro |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist jeweils möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).
- (3) Für den Unterhalt des Friedhofs entstehen keine weiteren Gebühren; sie sind in den Grabnutzungsgebühren enthalten.

## § 6 Benutzungsgebühren

- 1) Die Grundgebühr für die Einstellung eines Sarges im Leichenhaus Murnau oder Hechendorf (bis 48 Stunden ) beträgt 140,00 Euro
- 2) Die Grundgebühr für die Einstellung einer Urne im Leichenhaus Murnau oder Hechendorf (bis 48 Stunden) beträgt 70,00 Euro

- |   |             |
|---|-------------|
| 3) Die zusätzliche Gebühr für die Einstellung eines Sarges im Leichenhaus Murnau oder Hechendorf über 48 Stunden beträgt pro Tag (24 Stunden)           | 60,00 Euro  |
| 4) Die zusätzliche Gebühr für die Einstellung einer Urne im Leichenhaus Murnau oder Hechendorf über 48 Stunden beträgt                                  | 50,00 Euro  |
| 5) Die zusätzliche Gebühr für die Einstellung einer Urne im Leichenhaus Murnau oder Hechendorf über 20 Tage beträgt                                     | 200,00 Euro |
| 5) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle beträgt   |             |
| • bis 48 Stunden  | 50,00 Euro  |
| • für jeden weiteren Tag (über 48 Stunden) pro Tag (24 Std.)  | 25,00 Euro  |
| 6) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle oder dem Vorplatz des Leichenhauses Murnau zum Zwecke einer Trauerfeier oder Abschiednahme beträgt | 64,00 Euro  |
| 7) Die Gebühr für die Benutzung der Orgel in der Aussegnungshalle im Rahmen einer Trauerfeier oder Abschiednahme beträgt                                | 25,00 Euro  |
| 8) Die Gebühr für die Benutzung einer privaten Kühlplatte durch Bestattungsunternehmen unmittelbar vor einer Beisetzung im Leichenhaus Hechendorf       | 10,00 Euro  |

Bei Kindern unter 6 Jahren sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten ermäßigen sich die Sätze um jeweils 50 v. H.

## § 7 Bestattungsgebühren

	<b>Art der Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1.</b>	<b>Leichenhalle</b>	<b>Euro</b>
1.1	Entgegennahme von Kränzen und Blumen und/oder Bereitstellung sowie Anbringen der Aufbahrungsdekoration in den Aufbahrungsräumen, der Aussegnungshalle bzw. auf dem Vorplatz des Leichenhauses sowie Aushang in den Schaukästen des Leichenhauses	59,50
1.2	Trauerfeier (Urne/Sarg) in der Aussegnungshalle oder auf dem Vorplatz des Leichenhauses	101,15
1.3	Trauerfeier (Urne/Sarg) auf dem Vorplatz des Leichenhauses mit Bestuhlung	119,00
1.4	Schließdienst Leichenhaus, Reinigung der Leichenhalle und Aufbahrungsräume	65,45
1.5	Zusätzliche Öffnung des Leichenhauses (Schließdienst)	53,55
1.6	Erstellen der Meldeangaben bei Anlieferung von auswärts Verstorbener durch Beauftragte der Polizei i.V.m. der Nutzung des Leichenhauses	35,70
<b>2.</b>	<b>Bestattungsdienste</b>	
2.1.	Erstellen und Schließen eines Grabes bei einer Höhe von 1,80 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	583,10
2.2	Erstellen und Schließen eines Grabes bei einer Höhe von 2,20 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	618,80
2.3	Erstellen und Schließen eines Grabes für eine Urne bei einer Höhe von 0,80 m einschl. Abfahren des überschüssigen Aushubs	136,85
2.4	Tragen der Kränze und Blumen vom Leichenhaus/von der Kirche zum Grab/zur Kirche oder zur Urnenwand, Ordnen vor Absenkung des Sarges /der Urne und nach Schließung des Grabes bzw. der Urnennische	71,40
2.5	Transport des Sarges in die Kirche (mit Aufbahrung), Trauerhalle oder sonstige Einrichtung	95,20
2.6	Transport der Urne in die Kirche (mit Aufbahrung), Trauerhalle oder sonstige Einrichtung	71,40
2.7	Transport des Sarges zum Grab, Bereitstellung der erforderlichen Träger (4), Absenken des Sarges	261,80
2.8	Transport der Urne zum Grab, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1), Absenken der Urne	71,40
2.9.	Transport der Urne zur Urnenwand, Bereitstellung des erforderlichen Trägers (1), Öffnen und Schließen der Urnennische	95,20
2.10	feierlicher Transport des Sarges mit 4 Trägern von der Trauerfeier Aussegnungshalle zum Leichenwagen (anschließende Kremierung)	119,00
2.11	Aufsicht und Begleitung des Trauerzuges im Falle einer Erdbestattung	83,30
2.12	Aufsicht und Begleitung des Trauerzuges im Falle einer Urnenbestattung (einschl. Öffnen und Schließen einer Nische bzw. Absenken der Urne)	83,30
2.13	Räumen und Streuen der Nebenwege einer Begräbnisstätte im Falle einer Beisetzung	59,50
<b>3.</b>	<b>Exhumierung und Umbettung</b>	
3.1	Entnahme der Urne aus der Urnennische bei Rückgabe des Grabrechtes und endgültige Wiederbeisetzung im Grabfeld pro Urne	95,20

3.2	Umbettung einer Leiche innerhalb/außerhalb der Ruhefrist (beide Gräber öffnen und schließen)	595,00
3.3	jede weitere Umbettung einer Leiche i.V.m. den gleichen beiden Grabstellen (zeitgleich)	119,00
3.4	Exhumierung einer Leiche innerhalb/außerhalb der Ruhefrist (Grab öffnen und schließen) anlässlich einer Überführung nach auswärts	238,00
3.5	Urnenumbettung von Nische in Erdgrab oder Erdgrab in Nische pro Urne	71,40
3.6	Urnenumbettung von Nische innerhalb der Urnenwände	35,70
3.7	Urnenumbettung von Erdgrab in ein anderes Erdgrab auf dem Friedhof Murnau	142,80
3.8	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab (anlässlich einer Überführung nach auswärts)	47,60
3.9	Entnahme Urne aus Nische anlässlich einer Überführung nach auswärts unabhängig von der Anzahl der Urnen	35,70
3.10	Zuschlag für Tieflage (Grabtiefe bei einer Höhe von 2,20 m) bei Ziffer 3.2.-3.7.	11,90
<b>4.</b>	<b>Sonstiges, Regiearbeiten</b>	
4.1	Kompressoreinsatz (Stunde)	59,50
4.2	Stundenlohn pro Person (Regiearbeit)	59,50
4.3	Zuschlag für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	29,75

Bei Kindern unter 6 Jahren sowie Fehlgeburten, Embryonen und Föten ermäßigen sich die Sätze um jeweils 50 v. H.

### § 8 Sonstige Gebühren und Kosten

	Art der Leistung	
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Gebühr für die Verkürzung oder Verlängerung der Bestattungs- oder Beförderungsfrist (§ 19 BestV)	45,00 Euro
1.2	Gebühr für die Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung	16,00 Euro
1.3a	Gebühr für die Genehmigung zur Leichenausgrabung oder Umbettung eines Leichnams	144,00 Euro
1.3b	Gebühr für die Genehmigung einer Urnenumbettung	72,00 Euro
1.4	Gebühr für die Ausstellung eines Leichenpasses	32,00 Euro
1.5	Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde	13,00 Euro
1.6	Gebühr für die Genehmigung zur Erstellung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage bei ein- und mehrstelligen Gräbern sowie Urnengräbern	90,00 Euro
1.7	Gebühr für die Genehmigung zur Veränderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
1.8	Gebühr für die Erteilung einer	

	Ausnahmegenehmigung nach der geltenden Friedhofsatzung	60,00 Euro
1.9	Gebühr für die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten	30,00 Euro
1.10	Gebühr für die Genehmigung zur nachträglichen Erstellung einer Grabeinfassung	50,00 Euro
1.11	Gebühr für die Genehmigung zur nachträglichen Anbringung eines Liegekissens	50,00 Euro
1.12	Gebühr für die Umbettung einer Urne nach Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Nische (unabhängig von der Anzahl der Urnen)	30,00 Euro
1.13	Gebühr für Kontrollaufgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts	25,00 Euro
1.14	Gebühr für Gestattung von Ehrenträgern	45,00 Euro
1.15	Gebühr für Entscheidung über die nicht notwendige Entfernung eines Grabfundamentes (§ 25 Abs. 3 Satz 5)	60,00 Euro
1.16	Gebühr für die Auftragsbearbeitung einer Bestellung (Kerzenhalter/Beschriftung)	25,00 Euro
1.17	Gebühr für den Mehraufwand bei wiederholter Aufforderung zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen	95,00 Euro
<b>2.</b>	<b>Kostenerstattung</b>	
2.1	Verauslagte Kosten für einen Kerzenhalter an der Urnennischenwand	105,00 Euro
2.2	Gebühr für die Montage eines Kerzenhalters und/oder einer Beschriftung an den Urnengemeinschaftsgrabanlagen	60,00 Euro
2.3	Verauslagte Kosten für Beschriftungen an den Urnengemeinschaftsgrabanlagen	entsprechend Rechnungsbetrag
2.4	Gebühr für die Entfernung von Beschriftungen bei Aufgabe des Nutzungsrechtes in Urnengemeinschaftsgrabanlagen	55,00 Euro

## **§ 9 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 22.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.06.2021 außer Kraft.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 11.02.2025  
Markt Murnau a. Staffelsee

Rolf Beuting  
Erster Bürgermeister

Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.01.2025